

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 21.08.2000 i. d. F. v. 20.07.2018

veröffentlicht am 23.08.2000 / 31.08.2018

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 2, 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i. V. m. §§ 2, 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und §§ 34, 38 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 25.03.99 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Suhl, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Auenstr. 1, 98529 Suhl zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren (Brandschutz), anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) sowie die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Suhl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1–5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Suhl zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstandenen Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus und/oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen und/oder würde dort enden. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Personalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz der Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbaren Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen
  - a) die Selbstkosten der Stadt Suhl für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 %,
  - b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten sowie persönliche

- Ausrüstung, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist,
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht:
- a) für den Kostenersatz i.S.d. §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,
  - b) auf Vergütung für die Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Suhl ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Suhl über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz der Feuerwehr vom 02.09.1992 außer Kraft.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Suhl

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Ziffer 1) und dem Sachkostentarif (Ziffer 2) zusammen.

#### 1. **Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 1.1. **Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- |                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| a) Angestellte des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes | 18,00 € |
| b) Angestellte des gehobenen feuerwehrtechn. Dienstes | 23,00 € |
| c) Angestellte des höheren feuerwehrtechn. Dienstes   | 26,00 € |

##### 1.2. **Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltetes Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Suhl nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

##### 1.3. **Sicherheitswache**

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

###### 1.3.1. **Hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete**

- |                                                                                                       |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) einen Angestellten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis einschließlich Oberbrandmeister | 10,00 € |
| b) einen Angestellten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ab Hauptbrandmeister                | 13,00 € |

erhoben.

###### 1.3.2. **Kameraden der freiwilligen Feuerwehr**

- |                                                             |         |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Wachhabender | 13,00 € |
| Posten                                                      | 10,00 € |

erhoben.

Bei der Gestellung der Brandsicherheitswachen durch Angehörige der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Suhl sind die unter Anlage 1 Punkt 1.3.1 und Punkt 1.3.2 genannten Beträge in vollem Umfang an die Angehörigen durch die Stadt Suhl auszu zahlen.

## **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitskosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte geson dert mit berechnet.

### **2.1. Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

### **2.2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückge legte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuer wehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde die für die unter Pkt. 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

### **2.3. Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahr zeuges gehört, werden Arbeitszeitkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht ein gerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### **2.4. Kostensätze**

Streckenkosten (2.1.), Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN 14 502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus der DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuord nen).

#### **2.4.1. Einsatzleitwagen (ELW)**

	<b><u>je km</u></b>	<b><u>je Std.</u></b>
ELW 1	0,30 €	31,40 €
ELW 2	0,40 €	33,00 €
ELW 3	0,50 €	36,00 €
FüKw Thür.	0,50 €	56,00 €

#### **2.4.2. Löschfahrzeuge (LF)**

LF 8/6	1,10 €	38,00 €
LF 16 TS	1,30 €	111,20 €
LF 16/12	1,30 €	111,20 €
LF 24	1,40 €	112,80 €
TLF 16/24	1,50 €	112,00 €
TLF 16/25	1,50 €	100,00 €
TLF 24/50	1,60 €	123,00 €
KLF Thür.	0,60 €	46,30 €
SLF	1,70 €	142,00 €
KLHF	0,60 €	47,00 €

#### **2.4.3. Hubrettungsfahrzeuge**

DI 30	1,30 €	77,00 €
DL 23-12	1,80 €	192,00 €

#### **2.4.4 Rüstwagen (RW)**

RW I	1,60 €	138,00 €
RW II	1,70 €	142,00 €
RW Ölbeseitigung	1,50 €	133,00 €

#### **2.4.5. Gerätewagen (GW)**

GW (siehe DIN 14 555 Teil 10)	1,50 €	67,00 €
GW-Meß	1,30 €	48,40 €

#### **2.4.6. Schlauchwagen**

SW 1000	0,90 €	46,00 €
SW 2000	1,00 €	54,00 €
SW 3000	1,30 €	61,00 €

#### **2.4.7. Feuerwehranhänger (FwA)**

TSA Tragkraftspritzeanhänger	0,40 €	23,00 €
FwA für		
* Schaummittel	0,40 €	23,00 €
* Licht	0,40 €	23,00 €
* Öl	0,40 €	23,00 €
* Pulver	0,40 €	23,00 €
* Schlauch	0,40 €	23,00 €

#### **2.4.8. Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr**

Mannschaftstransportfahrzeug	0,80 €	46,00 €
------------------------------	--------	---------

## **2.5. Bereitstellungskosten**

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1. bis 2.3. berechnet.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Suhl

#### 1. Fahrzeuggebühren

Für die Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Ausrücken die Fahrzeuggrundgebühr
- b) je angefangene Kilometer Wegstrecke die Streckengebühren
- c) je angefangene Stunde des Betriebs, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die Ausrückegebühren

<i>Fahrzeugart</i>	<i>Grund- gebühr Euro</i>	<i>Strecken- gebühr Euro</i>	<i>Ausrücke- stundengebühr Euro</i>
Löschfahrzeug	46,00	1,30	111,20
LKW	23,00	1,30	38,00
Einsatzleitwagen	11,00	0,60	31,40
Drehleiter	64,00	2,00	192,00
Rüstwagen	46,90	1,80	138,00
Gerätewagen Gefahrgut	41,00	1,00	100,00

#### 2. Personalgebühren

- a) Hauptamtliches Personal

Die Gebühren je Einsatz- oder Arbeitsstunde betragen für

\* einen mittleren feuerwehrtechnischen Bediensteten

18,30 €

\* einen gehobenen feuerwehrtechnischen Bediensteten

23,00 €

- b) Ehrenamtliches Personal

Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt

- soweit die Stadt Suhl Verdienstausschlag nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss.

#### 3. Gerätegebühren

Für die Überlassung von Geräten oder den Einsatz von Geräten, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, werden nachstehend besonders aufgeführte Gebühren erhoben.

- a) je angefangene Stunde des Betriebs, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die Betriebsstundengebühren
- b) je angefangenen Tag der Überlassung die Überlassungsgebühren



<i>Gegenstand</i>	<i>Arbeitsstunden- gebühr in Euro</i>	<i>Überlassungs- gebühr in Euro</i>
Tragkraftspritze	20,00	-,--
Rauchabzugsgerät	15,00	-,--
Stromerzeuger	10,00	-,--
Kettensäge	10,00	-,--
Schweiß- u. Trenngerät	5,00	-,--
Elektrische Pumpe	5,00	-,--
Wassersauger	5,00	-,--
A-,B- oder C-Druckschlauch	-,--	6,40
Wasserführende Armaturen	-,--	2,30
Steck-, Haken- oder Schiebleiter	-,--	10,00
Feuerlöscher	-,--	15,00
Zelt	-,--	26,00
Schlauchboot	-,--	20,00
Wasserstrahlpumpe	-,--	5,00
Schlauchbrücken	-,--	15,00

Die Gebühren für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Schadenersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Handeln der Feuerwehr zurückzuführen ist.

#### 4. Sonstige Gebühren

Für eine Hilfeleistung bei versperrtem Raum oder versperrter Wohnung, welche nicht unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dient, wird eine Gebühr in Höhe von 59,00 € erhoben.

Für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

Waschen, Prüfen, Trocknen	Je Schlauch	8,40 €
Schlauchreparatur Kupplung einbinden	Je Schlauch	5,00 €
Vulkanisieren		3,00 €
Prüfen der Handfeuerlöcher	städt. Dienst- stellen in der Werkstatt	Je Löscher 16,00 €
Prüfen u. Warten d. Atemschutzgeräte	halb- jährlich oder nach Einsätzen u. Übungen	Je Gerät 9,00 €
Reinigen und Prüfen von RSM	nach jedem Einsatz oder jährlich	Je Maske 5,40 €
Je nach Reparaturaufwand RSM	bis zu	3,30 €
Reinigen, Warten und Prüfen von Atemanschlüssen	Je Anschluss	5,90 €
Füllen von Pressluftflaschen	Bis zu 4 l Bis zu 6 l	4,00 € 6,00 €

Die Gebühren für Reinigen, Instandsetzung und Ersatzfüllung anderer Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet.

## **5. Gebühren für Ausbildungseinheiten**

Für Ausbilder der Feuerwehren bei Ausbildungsmaßnahmen in Betrieben, Institutionen usw. wird eine Ausbildungsgebühr erhoben. Pro Stunde wird für einen Feuerwehrdienstleistenden berechnet: 20,00 €

## Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Anlage 1, Pkt. 2.4.2	Ergänzung	768/46/2004 28.04.2004	a) 04.06.2004 b) 14.06.2004 c) 15.06.2004
2	Anlage 1, Pkt. 1.3.2 Anlage 2 Pkt. 6	geändert gestrichen	567/74/2018 04.07.2018	a) 20.07.2018 b) 31.08.2018 c) 01.09.2018